

Anwaltskanzlei Grimme & Partner



Aus dem Inhalt:

Und noch einmal, „Heros“, die ?
von Benjamin Grimme **Seite 2**

Zu guter Letzt
von Angela Schütte **Seite 9**

In der Überlassung von Schadensunterlagen durch den Versicherungsnehmer an den Versicherer ist eine konkludente Abtretung zu sehen
von Angela Schütte **Seite 3**

Fax aus Griechenland
Seite 10

Ihre Ansprechpartner
Seite 11

Nochmals: Unwirksamkeit von AGB-Klauseln im Bereich des Montrealer Übereinkommens; Zugleich Anforderungen an die Einlassungsobliegenheit im Bereich der Luftfracht
von Michael Karschau **Seite 4**

In eigener Sache
Seite 11

Neujahrsgrüße
Seite 11

Paketverlust - Kein Mitverschulden, wenn eine unterlassene Wertdeklaration nicht ursächlich für den Verlust war
von Michael Karschau **Seite 6**

Regen in der Wüste - Oder ein Loch ist ein Loch
von Michael Karschau **Seite 8**

Und noch einmal, „Heros“, die ?

In unserem letzten Newsletter #3/2011 hatten wir berichtet, dass der BGH in den sog. „HEROS-I“ Entscheidungen die Ansprüche geschädigter HEROS-Kunden gegenüber dem zuständigen GWT-Versicherer, der Mannheimer Versicherung AG, (sehr verkürzt) mit der Begründung abgewiesen hat, dass sog. Giralgeld unter der von der Mannheimer Versicherung AG gezeichneten Transportversicherung nicht versichert gewesen sei.

Um so erfreulicher ist es an dieser Stelle berichten zu können, dass der BGH in einem unserer – und einigen weiteren - HEROS-Verfahren die abweisende Entscheidung der Vorinstanzen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanzen zurück verwiesen hat.

Zwar ist der BGH (wie nicht anders zu erwarten) bei seiner Auffassung geblieben, dass auch in unserer Sache kein primärer vertraglicher Leistungsanspruch unter der von der Mannheimer Versicherung AG gezeichneten Transportversicherung bestehe, da - s.o. - unter der Police nur der Verlust von Bar-, nicht aber von Giralgeld versichert gewesen sei und sich – zu Lasten unserer Mandantschaft – der Verlust versicherten Gutes nicht feststellen lasse.

Doch hat der BGH, anders als die Vorinstanz, unseren Vortrag, wonach gegenüber der Mannheimer Versicherung AG - neben den vertraglichen Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag – jedenfalls (Schadensersatz-) Ansprüche nach

§ 280 I BGB und § 826 BGB bestehen, für erheblich erachtet.

Wir hatten hierzu in zweiter Instanz vortragen, dass sich die Mannheimer Versicherung AG gegenüber unserer Mandantschaft jedenfalls schadensersatzpflichtig gemacht hat, als die Mannheimer Versicherung AG schon bei Übermittlung der Versicherungsbestätigung an unsere Mandantschaft Kenntnis von der drohenden Insolvenz der HEROS-Gruppe hatte und unsere Mandantschaft zudem nicht auf die begrenzte Reichweite des Versicherungsschutzes hingewiesen habe.

Da jedoch die Vorinstanz unseren entsprechenden Vortrag gänzlich unbeachtet gelassen hat, hat der BGH den Anspruch unserer Mandantschaft auf rechtliches Gehör nach Art. 103 I GG als verletzt angesehen und die Sache zur erneuten Verhandlung an die Vorinstanz verwiesen.

Die Vorinstanz wird sich daher mit der Frage zu befassen haben, ob die Mannheimer Versicherung – in Person ihres zuständigen Sachbearbeiters – tatsächlich Kenntnis von den „Verschiebungen“ von Kundengeldern bei und / oder der bevorstehenden Insolvenz ihrer VN hatte.

Möglicherweise durch Vernehmung (auch) des zuständigen Sachbearbeiters der Mannheimer Versicherung AG und der seinerzeit bei HEROS verantwortlichen Mitarbeiter.

Es bleibt daher spannend...

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung bereits für den März 2012 bestimmt.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

In der Überlassung von Schadensunterlagen durch den Versicherungsnehmer an den Versicherer ist eine konkludente Abtretung zu sehen

Das Landgericht Berlin, Az. 98 S 1/10, hatte über die Berufung der Klägerin gegen ein Urteil des Amtsgerichts Neukölln zu entscheiden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin war mit 70 % führender Transportversicherer ihrer Versicherungsnehmerin und war das Restrisiko von 30 % über einen anderen Versicherer versichert.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin beauftragte die Beklagte, ihr sog. Gebietspediteur, eine Sendung von 5000 Mitnehmerbolzen für die Automobilindustrie von einer ihrer Lieferanten in Berlin Neukölln zu einem Empfängerin in Schwäbisch Gmünd zu transportieren. Die Sendung hatte einen Wert in Höhe von EUR 2.400,00. Die Beklagte ihrerseits führte den Transport nicht selbst durch, sondern beauftragte die Streitverkündete zu 1., die wiederum die Streitverkündete zu 2. beauftragte. Unstreitig war zwischen den Parteien, dass die zu transportierende Sendung im

Umschlaglager der Streitverkündeten zu 2. in Verlust geriet.

Die in Verlust geratenen Bolzen wurden neu angefertigt und über den Preis für die Bolzen von EUR 2.400,00 hinaus wurde vom Hersteller ein Betrag in Höhe von EUR 770,00 für die Neuanfertigung der Versicherungsnehmerin der Klägerin in Rechnung gestellt.

Zwischen der Klägerin und ihrer Versicherungsnehmerin war ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 2.500,00 vereinbart worden, so dass die Klägerin an ihre Versicherungsnehmerin einen Betrag in Höhe von EUR 670,00 regulierte.

Die Versicherungsnehmerin hatte den Schaden bei der Klägerin mit E-Mail geltend gemacht und der Klägerin die im Zusammenhang mit dem Schaden stehenden Schadensunterlagen überlassen.

Das Amtsgericht Neukölln, Az. 10 C 244/10, hat in seinem Urteil die Klage der Klägerin abgewiesen und zwar mit der Begründung, dass die Klägerin ihre Aktivlegitimation nicht ausreichend dargelegt und bewiesen habe.

Das Amtsgericht stellte darauf ab, dass die Klägerin nicht habe darlegen und beweisen können, dass sie zu 70 % führender Versicherer ihrer Versicherungsnehmerin sei. Zu diesem Schluss war das Amtsgericht gekommen, da die vollständige Versicherungspolice nicht vorgelegt worden war. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Zahlungen seitens der Klägerin an ihre Versicherungsnehmerin erfolgt waren, sowie der Tatsache, dass eine Abtretungser-

klärung vorlag, änderte nichts an der Rechtsauffassung des Amtsgerichts.

Das Landgericht Berlin hat die Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben und die Beklagte – mit Ausnahme des beantragten Zinslaufs – zur Zahlung der Hauptforderung antragsgemäß verurteilt.

Das Landgericht Berlin hat insoweit in seinen Entscheidungsgründen deutlich gemacht, dass bereits unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH in der Überlassung sämtlicher Schadensunterlagen durch den Versicherungsnehmer an den Versicherer eine konkludent erklärte Abtretung zu sehen ist und es insoweit nicht mehr darauf ankommt, ob die Klägerin als führender Versicherer anzusehen ist. Weiter hat das Landgericht ausgeführt, dass es unerheblich sei, ob weitere Versicherer an der Police beteiligt seien, da die Beteiligten keine am Umfang der Mitversicherung ausgerichtete partielle Abtretung von Teilforderungen angestrebt haben. Es wurde darauf abgestellt, dass der Versicherungsnehmerin daran gelegen ist, für die Schadensabwicklung lediglich ein Ansprechpartner zu haben und es im Übrigen von Vorteil von dem Schädiger sei, wenn er nicht einer diversen Anzahl von Teilforderungen ausgesetzt ist. Daher das Landgericht Berlin weiter schlussfolgerte, dass die konkludent erklärte Abtretung zudem auch den Selbstbehalt der Versicherungsnehmerin umfasste und zwar aufgrund des Interesses aller Beteiligten an einer einheitlichen Schadensabwicklung.

In diesem Zusammenhang das Landgericht darauf hinwies, dass ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nicht vorliegen würde, wenn der Klägerin

als Versicherer den Selbstbehalt ihrer Versicherungsnehmerin geltend machen würde. Zu berücksichtigen sei, dass die Sache nicht lediglich im fremden Interesse geführt werden würde, sondern eben gerade auch ein eigenes Interesse der Klägerin am Rechtsstreit bestünde. Nur weil auch fremde Interessen besorgt werden, handelt es sich nicht insgesamt um eine fremde Rechtsangelegenheit.

Da der Verlust der Sendung als solches zwischen den Parteien unstreitig war, die Beklagte der Klägerin zur Erstattung des geltend gemachten Schadens insgesamt gemäß § 425, 429, 435 HGB in Verbindung mit § 398 BGB verpflichtet war.

Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht

Nochmals: Unwirksamkeit von AGB-Klauseln im Bereich des Montrealer Übereinkommens

Zugleich Anforderungen an die Einlassungsobliegenheit im Bereich der Luftfracht

In unserem Newsletter #2/2011 (S. 9 ff.) stellten wir das Urteil des Amtsgerichts Neuss, Az. 101 C 523/11 vor. In diesem Urteil wurden die allgemeinen Beförderungsbedingungen eines internationalen Paketdienstleisters hinsichtlich der Anwendbarkeit des Montrealer Übereinkommens und des Ausschlusses der Ziff. 27 ADSp für unwirksam erachtet. In diesen Beförderungsbedingungen wird zunächst geregelt, dass die Regelungen

der ADSp neben den Beförderungsbedingungen gelten. Dann wird erst sehr viel später für den Bereich der Luftbeförderung ausgerechnet die Regelung über qualifiziertes Verschulden nach Ziff. 27 ADSp ausgenommen. Dies würde, wäre es wirksam, doch noch zu einer Begrenzung der Haftung auch im Bereich der Luftfracht nach dem Montrealer Übereinkommen und damit auf unverbrüchliche 19 Sonderziehungsrechte pro kg Sendungsgewicht führen. Dies war ganz offensichtlich auch von der Beklagten so gewollt. Das Amtsgericht Neuss hielt diese Klausel aus den in unserem oben genannten Newsletterbeitrag Gründen für unwirksam. Die Beklagte legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

Das Landgericht Düsseldorf als Berufungsinstanz hat mit Beschluss vom 10.11.2011 zwischenzeitlich die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen (Az. 101 C 523/11). Nach einstimmiger Auffassung der Kammer hatte die Berufung keine Aussicht auf Erfolg.

Die Kammer führt hierzu aus, dass nach Auffassung des Ausgangsgerichts keine Haftung nach den Vorschriften des Montrealer Übereinkommens in Betracht kommt. Die Kammer nimmt dann Bezug auf die Begründungen des Amtsgerichts und stellt fest, dass diese „im Einklang mit der Rechtssprechung der Kammer“ stehen.

Aufschlussreich ist an diesem Beschluss weiterhin die dort geäußerte Auffassung der Kammer zu den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast eines Luftfrachtführers. Es handelte sich in der Sache um einen ungeklärten Sendungsverlust während oder nach der Flugbe-

förderung. Das Ausgangsgericht war der Auffassung, dass die Beklagte ihrer Einlassungsobliegenheit hinsichtlich des Schadens nicht ausreichend nachkam. Denn zwar wurde hinsichtlich etwaiger Sicherheitsmaßnahmen auf dem Vorlauf in dem Verfahren vorgetragen. Es wurden jedoch keine konkreten Angaben für den Zeitraum während des Flugtransports gemacht. Die Kammer stimmte auch diesem Ansatz des Ausgangsgerichts zu.

Die Beklagte behauptete in der 2. Instanz, der Container mit der Sendung sei für an Bord befindliche Personen nicht zugänglich gewesen. Dies reichte der Kammer nicht aus. Sie stellte hierbei, und dies dürfte für Folgeverfahren von Interesse sein, konkrete Anforderungen an die Einlassungsobliegenheit eines Luftfrachtführers im Falle des Verlusts auf dem Luftweg auf. Der Vortrag der Beklagten sei nämlich unzureichend, „da nicht ersichtlich ist, wo sich der Container im Flugzeug befand und mit welchen Zugangshinderungen Unbefugten ein Kontakt zum Container verwehrt wurde“.

Erfahrungsgemäß dürfte es Luftfrachtführern schwer fallen, derart detaillierte Angaben zu den verladenen Sendungsgütern zu machen. Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Luftfrachtführer im Falle eines Verlusts auf dem Flugweg und vor allem die Durchbrechung der Haftungsgrenzen dürfte dadurch leichter geworden sein (im Falle von ähnlich gelagerten Fällen). Betroffenen Spediteuren können wir vor diesem Hintergrund nur anraten, aus Vorsichtsgründen die oben genannten Informationen zu den Einzelsendungen vorzuhalten, wenn die Systeme dies zulassen.

Die Beklagte ist gegen diesen Beschluss nicht weiter vorgegangen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Michael Karschau

Rechtsanwalt

*Fachanwalt für Transport-
und Speditionsrecht*

Anmerkung: Eine ausführliche Besprechung der Entscheidung des Amtsgerichts Neuss, Az. 101 C 523/11, finden Sie in unserem Newsletter 2/2011 auf den Seiten 9 ff. Den Beitrag können Sie auch über unseren Internetauftritt abrufen.

Paketverlust Kein Mitverschulden, wenn eine unterlassene Wertdeklaration nicht ursächlich für den Verlust war

In dieser Angelegenheit führten wir wiederum für einen Transportversicherer ein Verfahren gegen einen internationalen Paketdienstleister. Die Versicherungsnehmerin unserer Mandantin beauftragte 2008 die Beklagte mit dem Versand einer Sendung optischer Geräte von Deutschland nach Florida. Die Sendung war in zwei Pakete verpackt und kam nicht bei der Empfängerin an. Die Sendung hatte einen Gesamtwert von ca. EUR 47.000,00. Die Beklagte zahlte EUR 510,00. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zum vollen Schadensersatz wegen qualifizierten Verschuldens.

Die Beklagte behauptete, die Sendung sei zunächst per LKW zum Flughafen Köln befördert worden und von dort aus mit dem Flugzeug nach Philadelphia transportiert worden. In Philadelphia seien die Pakete letztmalig physisch

gescannt worden. Von Philadelphia aus sollten die Pakete dann per Lufttransport über einen weiteren Knoten nach Florida befördert werden.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Es begründete seine Ansicht u. a. damit, dass die Haftung für den Warenverlust der Beklagten sich nach Multimodalfrachtrecht, §§ 452, 425 HGB richte. Denn das Montrealer Übereinkommen sei nicht anwendbar, da die Zubringerdienste nicht in den Luftfrachtbrief aufgenommen worden seien.

Das Berufungsgericht hielt das erstinstanzliche Urteil - mit Ausnahme der bereits gezahlten EUR 510,00 - aufrecht.

Es trat allerdings der Ansicht des Landgerichts entgegen, dass hier eine Haftung nach Multimodalfrachtrecht Anwendung finde. Stattdessen ging es hier von einer grundsätzlichen Haftung der Beklagten nach dem Montrealer Übereinkommen aus, wenn die Pakete auf der Lufttransportstrecke von Philadelphia nach Miami oder auf der Ausrollfahrt von Miami zur Empfängerin verloren gegangen sind.

Am Ergebnis änderte dies aber nicht. Denn das Ausgangsgericht stützte den Vorwurf qualifizierten Verschuldens über die Anwendbarkeit des Multimodalfrachtrechts auf die §§ 452, 425, 435 HGB. Der Senat hingegen stützte sein Urteil auf eine Abbedingung der Haftungsgrenzen des Montrealer Übereinkommens durch die (damals geltende Version der) allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beklagten. In deren Ziffer 9.2 war ausdrücklich vorgesehen, dass „vorstehende Haftungsbegrenzungen nicht gelten, wenn die Beklagte oder ihre

Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig verursachen“. Dies ist im Ergebnis dieselbe Formulierung wie in Ziff. 27 ADSp. Das Berufungsgericht verwies konsequenterweise auf die von dem Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 22.06.2010 entschiedene Wertung, dass hiermit auch die Haftungsgrenze des MÜ abbedungen wird. Wir berichteten hierüber bereits mehrfach, zuletzt auch in diesem Newsletter auf Seite 4 ff.

Qualifiziertes Verschulden wurde vom Ausgangsgericht und dem Senat angenommen, da die Beklagte ihrer Einlassungsobliegenheit nicht nachkam. Sie trug lediglich unsubstantiiert zu den Sicherungsvorkehrungen des Umschlaglagers in Miami vor. Daneben hielt sie nach eigenen Angaben keinen weiteren physischen Scan ab dem Eingangscan im Center Philadelphia bis zur Ablieferung beim Empfänger in Miami vor. Dies wurde als eine grob fahrlässige Transportorganisation bewertet.

Ein Mitverschulden der Versenderin wurde verneint. Die Beklagte stützte ihren Mitverschuldensvorwurf auf zweierlei.

Zum einen behauptete sie, zumindest eines der Pakete sei Verbotsgut gewesen. Denn nach ihren Bedingungen lehnt sie Beförderung von Sendungen über USD 50.000,00 ab. Es sei möglich, dass die Gesamtsendung derart ungleichmäßig gepackt worden sei, dass eines der beiden Pakete einen höheren Betrag als diese USD 50.000,00 gehabt hätte. Wir konnten allerdings bereits im Ausgangsverfahren beweisen, dass dies nicht so war. Eine Zeugin konnte sich daran erinnern, dass sie Pakete jeweils

anhand der Handelsrechnung gepackt hätte. Hieraus konnte sie den Wert ersehen. Sie habe dann die Pakete mit je max. EUR 25.000,00 bepackt, da ihre Firma nur solche Pakete transportversichert hatte. Sowohl das Landgericht als auch der Senat glaubten (zurecht!) der Zeugin.

Zum anderen berief sich die Beklagte auf ein Mitverschulden wegen unterlassener Wertdeklaration. Sie behauptete, dass der Mitverschuldenseinwand wegen unterlassener Wertdeklaration solle immer durchgreifen. Denn es wurde von uns nachgewiesen, dass Wertpakete nur auf dem Vorlauf bis zum Ausgangsflughafen anders behandelt wurden als Standartsendungen. Hier trat der Verlust auf dem Haupt- oder Nachlauf ein. Die Beklagte meinte nun, ein Mitverschulden müsse unabhängig von der (Mit-) Ursächlichkeit für den Schaden immer angenommen werden. Dieser Einschätzung folgte weder das Ausgangsgericht noch der erkennende Senat.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Über den Fortgang werden wir unterrichten.

Michael Karschau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Anmerkung: Eine ausführliche Besprechung der Entscheidung des BGH vom 22.07.2010 (Az.: I ZR 194/08) finden Sie in unserem Newsletter 4/2010 auf den Seiten 10 ff. Den Beitrag können Sie auch über unseren Internetauftritt abrufen.

Regen in der Wüste

oder ein Loch ist ein Loch

In dem von uns vor dem Landgericht Düsseldorf zum Aktenzeichen 33 O 192/10 geführten Verfahren eines von uns vertretenen Warentransportversicherers eines Elektronikkonzerns gegen einen Spediteur ging es um die Beschädigung einer Partie Notebooks auf dem Weg von Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) nach Riad (Saudi Arabien). Die Partie wurde mit einem LKW transportiert. Aufgrund eines Rahmenvertrags kam deutsches Recht zur Anwendung.

Bei Ankunft bei der Empfängerin wurde festgestellt, dass 90 Stück Notebooks bzw. deren Umkartons feucht waren. Der LKW hatte – nach den Dokumenten und nach Angaben der Beklagten – eine leichte strukturelle Veränderung, dessen Größe und genaue Stelle im Verfahren streitig waren. Wir bezeichneten dies als Loch.

Die Beklagte trug vor, dass die Ladung Nässe auf Grund von plötzlichen Starkregenfällen Nässe ausgesetzt war. Unser erster Impuls war es, diesen Vortrag für völlig unglaubwürdig zu halten, denn Regen in der Wüste gibt es bekanntlich nicht. Tatsächlich wurden wir bei unseren Recherchen und im Verfahren eines besseren belehrt. Denn in den Wintermonaten gab es in den letzten Jahren ab und zu sowohl in den Vereinigten Arabischen Emiraten wie auch in Saudi Arabien plötzlich auftretende Regengüsse, die ganze Straßenzüge überschwemmen können. Wir folgerten daraus, dass mit solchen Regenfällen ein örtlicher Spediteur rechnen muss. Des-

wegen dürfe nun mal kein undichter LKW eingesetzt werden.

Die Kammer folgte unserer Auffassung. Sie stützte den Vorwurf qualifizierten Verschuldens auf das Loch im LKW. Denn – verkürzt – ein LKW mit einem Loch ist kein geeignetes Transportmittel für Notebooks. Dessen Einsatz ist ein Hinwegsetzen über die Sicherheitsinteressen der Versenderin in besonders krasser Weise.

Streitig war daneben die Schadenshöhe. Es wurden nicht alle Notebooks auf Nässeschäden untersucht, und es wurde nur bei einigen Notebooks ein Eindringen von Nässe festgestellt. Wir stellten uns auf den Standpunkt, dass auch kleine Mengen Feuchtigkeit ausreichen um ein Notebook zu einem wirtschaftlichen Totalschaden zu machen. Darauf beauftragte das Gericht einen Sachverständigen zu der Frage des Totalschadens angenommen. Dieser kam zu der Überzeugung, dass nach Eindringen von Nässe und Feuchtigkeit praktisch immer von einem Totalschaden auszugehen ist, da eine möglicherweise eingeleitete Oberflächenkorrosion praktisch nicht erkannt werden kann. Der Prozess der Korrosion kann nicht gestoppt werden. Eine Einzelüberprüfung wäre unverhältnismäßig. Das Gericht brachte darauf auf die in der Entscheidung des BGH vom 11.07.2002 (Az. 1 ZR 36/00) fortgeführten Grundsätze eines Schadensverdachts zu Anwendung. Danach kann bereits dann eine Sachbeschädigung angenommen werden, wenn der Sache ein Schadensverdacht anhaftet. Hier war aufgrund der möglichen Korrosion nicht vorhersehbar, ob und wann die Geräte ausfallen. Die Verkäuflichkeit der Geräte war sehr stark eingeschränkt. Es konn-

ten daneben durch Überhitzungen o. ä. sogar Gefahren für den Endkunden bestehen.

Konsequenterweise verurteilte die Kammer die Beklagte daraufhin am 30.11.2011 zu vollem Schadensersatz. Wir werden abwarten, ob die Beklagte dieses Urteil rechtskräftig werden lässt.

*Michael Karschau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport-
und Speditionsrecht*

Zu guter Letzt

Nach der Veröffentlichung Grimme & Partner im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hamburg konnten wir uns vor eingehenden Kostenrechnungen für die Eintragung kaum retten. Unmittelbar nach Veröffentlichung der Eintragung in das Partnerschaftsregister wir nahezu täglich Kostenrechnung von verschiedenen Absendern erhielten, die allesamt den Anschein erweckten, als würden sie die beim Amtsgericht Hamburg für die Eintragung anfallenden Gerichtskosten einziehen wollen. Bei näherer Betrachtung der Kostenrechnungen erwiesen sich diese jedoch als Angebote auf Übernahme unserer Daten in ein Verzeichnis, welches seitens des Absenders geführt wird und nach unserem Verständnis keinerlei Interesse bestehen dürfte, in einem solchen Verzeichnis aufgeführt zu werden. Nicht nur, dass die Rechnungsbeträge, die tatsächlich an das Amtsgericht Hamburg zu zahlenden Kosten, ohne Weiteres bis zu ein 4-faches überstiegen, so waren einige der Absender derart hartnäckig, dass sie uns wieder-

holt an die Zahlung ihrer Kostenrechnungen erinnerten.

Wir möchten daher den Mandanten unter Ihnen, die etwaige Änderungen in amtlichen Registern, Neuanmeldung oder ähnliches beabsichtigen, darauf hinweisen, bei eingehenden Kostenrechnungen sehr genau hinzuschauen, bevor Kostenrechnungen bezahlt werden. Bei Zweifeln sollte der hinzugezogene Notar oder aber das zuständige Amtsgericht kontaktiert werden.

*Angela Schütte
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Transport-
und Speditionsrecht*

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der in den Beiträgen zitierten Urteile und Beschlüsse in Kopie zur Verfügung.

Fax aus Griechenland

Auszüge aus einer Fax-Mitteilung eines griechischen Kollegen, die wir am 30.11.2011 erhalten haben:

„Rechtsanwaltskanzlei (...)

i. S. (...) ./ (..)

Sehr geehrter Herr Kollege (...),

(...)

Wir haben in Griechenland, unter anderem, ein sehr großes Problem. Die Justiz ist sehr, wirklich sehr, langsam. Die Gründe dafür würden den Rahmen dieses Schreibens sprengen. Einer der Gründe sind die Streiks, die letzten zwei Jahre wesentlich mehr: Es streiken am meisten die Schriftführer, so dass das Gericht die Sitzungen unterbrechen muss bzw. die Sitzungen beginnen gar nicht. Es streiken auch die Anwälte: dann finden ebenfalls keine Sitzungen statt. Staunen Sie, oder? Und wenn die Anwälte streiken, besteht keine Möglichkeit für einen Anwalt dies nicht zu tun: Von der Kasse der Kammer erhält er die Quittung über die Zahlung verschiedener Gebühren. Ohne diese Quittung an die Gerichtskasse ist eine Sitzung nicht möglich – und die Kasse der Kammer ist während eines Streiks geschlossen! ... Die letzten Monate hatten wir folgendes erlebt: Die Sitzungen begannen um 10:00 Uhr anstatt um 09:00 Uhr, weil die Schriftführer bis dann streikten. Um 12:00 Uhr sind dann alle restlichen Sitzungen vertagt, weil am 12:00 Uhr die

Richter (!) ihre Arbeit unterbrechen! ... Grund: Alle protestierten, weil ca. 40 % ihrer Gehälter oder Pensionen verkürzt wurden.

Unser Termin im Februar konnte nicht stattfinden: Seit mehreren Monaten, bis im Sommer streikten alle Anwälte Griechenlands, mit Ausnahme der Anwälte von Athen und Piraeus! Grund dafür war, dass die Verabschiedung eines Gesetzes bevorstand, dass die OLG-Grenze für die Anwälte abschaffen sollte. Die Kollegen aus dem Rest Griechenlands waren damit nicht einverstanden und streikten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Juli!... So sind alle Sitzungen, auch unsere, vertagt. Ausgenommen sind Verhandlungen über Zwangsversteigerungen oder Strafsachen mit Verjährungsgefahr...

Die nächste Sitzung am (...) werde ich selbst wahrnehmen können und dürfen (das neue Gesetz ist in Kraft getreten).

Als Trost informieren Sie, bitte, die Mandantschaft, dass die Verzugszinsen in Griechenland 10 % p. a. betragen.

(...)

Für jede Frage stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt“

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Michael Karschau
m.karschau@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 15, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com

Abschließend noch ein Hinweis in eigener Sache:

Herrn Rechtsanwalt Michael Karschau aus unserer Anwaltskanzlei wurde am 19.10.2011 von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gestattet, aufgrund seiner nachgewiesenen besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen die Bezeichnung

„Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht“

zu führen. Wir gratulieren herzlich.

Wir danken allen unseren Mandanten und Kollegen für die Zusammenarbeit im letzten Jahr.

Gleichzeitig wünschen wir unseren geschätzten Lesern ein gutes und erfolgreiches Jahr 2012!